

# Vereinsatzung der „Badischen Bläserphilharmonie“

Stand: 18. August 2022

*Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für weibliche und männliche Personen verwendet.*

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Badische Bläserphilharmonie e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 703527 im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Vereinsziele sind insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der sinfonischen Blasmusik. Hierzu zählt unter anderem:
  - die Förderung des sinfonischen Blasorchesterrepertoires durch die Vergabe von Kompositionsaufträgen,
  - die Förderung internationaler Kontakte,
  - die Förderung spartenübergreifender Projekte,
  - die Bereicherung des öffentlichen Lebens und des städtischen Kulturangebotes durch Veranstaltung von Konzerten.
- (3) Die Ziele werden durch ein sinfonisches Blasorchester mit dem Namen „*Badische Bläserphilharmonie*“ erreicht, welches vom Verein getragen wird.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine unentgeltlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder

bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Vereinsvermögen.

- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt und können bei Bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, angemessen vergütet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Badischen Bläserphilharmonie sind:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) Aktives Mitwirken im Orchester des Vereins und der angeschlossenen Ensembles
  - b) Unterstützung der Arbeit des Vereins durch persönlichen Einsatz und Mitarbeit
  - c) Musikstudium an einer Musikhochschule oder gleichwertigen Einrichtung
  - d) Sonstige gleichwertige musikalische Ausbildung oder Erfahrung
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützt.
- (4) Mitglieder oder Persönlichkeiten, welche sich um die sinfonische Blasmusik und den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied muss beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt werden. Dieser entscheidet über die Gewährung einer Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.
- (2) Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung sowie die Ordnungen in der jeweils aktuellen Fassung an.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12 eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Veranstaltungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die **Mitgliederversammlung**
- b) der **Vorstand**

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Sie ist zuständig für die:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) Auflösung des Vereins,
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
  - h) Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt alle zwei Jahre durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail des Mitgliedes gerichtet worden ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Wird der Antrag vom Vorstand bewilligt, so ist die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht, ebenso Ehrenmitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen gelten als Enthaltungen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (8) Der Vorstand kann den Mitgliedern erlauben an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht, usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

## § 11 Der Vorstand

- (1) In den Vorstand sollen vorrangig Personen, die profunde Fachkenntnisse im Bereich der sinfonischen Blasmusik und der Bläsermusik haben, oder durch ihr Engagement in diesem kulturellen Bereich über einen guten Ruf verfügen, gewählt werden. Es besteht aus:
  - a) dem **Vorsitzenden**
  - b) dem **stellvertretenden Vorsitzenden**
  - c) dem **Schriftführer**
  - d) bis zu 4 **Beisitzer**
- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung bereits einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden ist, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzelvertretungsberechtigt. Sie haben bei Sitzungen des Gesamtvorstands diesem jeweils Rechenschaft über seine Tätigkeit abzustatten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Hierrüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie soll die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstandes regeln.
- (7) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben an Personen, Beauftragte, oder Arbeitskreise übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Vorstands bzw. seiner gewählten Mitglieder bleiben davon unberührt.

## § 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder können in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht eine Ersatzperson für den Rest der Amtszeit zu bestimmen.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung soll jeweils angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei muss mindestens ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Sollten alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu einem geplanten Beschluss schriftlich erklären, so ist dieser auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig.
- (3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen gelten als Enthaltungen.

### **§ 15 Geschäftsführer und Beauftragte**

- (1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen.
- (1) Der Geschäftsführer bereitet in Absprache mit dem Vorstand die Vorstandssitzungen vor und nimmt ohne Stimmrecht daran teil.
- (2) Der Vorstand kann, zur Erledigung bestimmter Aufgaben, Beauftragte bestellen und bevollmächtigen.

### **§ 16 Kassenprüfer**

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung können bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 17 Chefdirigent**

- (1) Der Chefdirigent übernimmt die musikalische und künstlerische Leitung des Orchesters und ist für die Koordination und Durchführung der Probenarbeit zuständig.
- (2) Der Dirigent legt den musikalischen Einsatz der Mitspieler innerhalb des Orchesters fest. Dies betrifft auch die Besetzung der Stimmführung in den einzelnen Stimmgruppen.
- (3) Der Dirigent trifft in Absprache mit dem Vorstand die Entscheidung über die Auswahl der Orchesterwerke für die Probenarbeit und Aufführungen.
- (4) Der Dirigent hat die Befugnis, Gastspieler zu engagieren. Falls dazu Honorare fällig werden, ist eine Rücksprache mit dem Vorstand erforderlich.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit dem Dirigenten einen Vertrag über die Orchesterleitung abzuschließen.

## **§ 18 Orchester**

- (1) Das sinfonische Blasorchester besteht aus Profimusikern.
- (2) Für Konzerte, die unter dem Namen der badischen Bläserphilharmonie stattfinden, erhalten die Musiker ein Honorar.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit den Musikern einen Vertrag für die Mitwirkung im sinfonischen Blasorchester abzuschließen und kann eine Vergütungsordnung verabschieden.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

- 1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- 2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 20 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende personenbezogene Daten erhoben:
  - a) Name

- b) Vorname
- c) Anschrift
- d) E-Mail-Adresse
- e) Telefonnummer
- f) Geburtsdatum

- (2) Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (3) Sollte der Verein Mitglied eines Verbandes sein oder werden, so ist er berechtigt, die Daten seiner Mitglieder an diesen weiterzugeben.
- (4) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands und nimmt Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt werden und nicht mehr nachträglich.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24.07.2022 beschlossen und wurde mit Eintragung in das Vereinsregister am 10.08.2022 wirksam.

Freiburg im Breisgau, 18.08.2022